

Einladung zur 12. Sitzung des Kirchgemeindepärlaments

Datum: **Donnerstag, 11. April 2024, 17:15 Uhr**

Ort: **Rathaus Hard (Bullingerkirche), Bullingerstrasse 4, 8004 Zürich**
(VBZ-Linien 8, 31, 33, 72 und 83 bis «Hardplatz»)
anschliessend Abendessen zum Ausklang des Amtsjahres 2023/2024 im
Restaurant «Wirtshaus Rosi», Sihlfeldstrasse 89, 8004 Zürich

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen			
2. Fragestunde			
3. Pfarrwahlkommission KK4+5, Einsetzung		PÖ	2024-345
4. Pfarrwahlkommission KK3, Einsetzung		PÖ	2024-346
5. Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindepärlaments (EntschVO-KGP), Erlass Antrag PL 06.02.2024	PL Zeindler		
6. Geschäftsordnung des Kirchgemeindepärlaments (GeschO-KGP), Teilrevision Antrag PL 20.03.2024	PL Schultheiss		
7. Beschlussantrag 2024-01 Urs Zweifel und Christoph Gottschall vom 08.01.2024: Einführung einer temporären Kommission zur Vorbereitung der Wahlen der ständigen parlamentarischen Kommissionen (Behandlung mit Traktandum 6)			
8. Interpellation 2023-18 Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS) vom 20.11.2023: Änderung der Kirchenkreis-Ordnungen und «Reform 2.0» (Antwort KP 15.02.2024)		PP	2024-335

Zürich, 20. März 2024

Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Wichtige Hinweise

Erklärungen von Kommissionen und Erklärungen der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen müssen vor Sitzungsbeginn beim Präsidenten angemeldet werden (Art. 59 GeschO-KGP).

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d. h. **bis Montag, 8. April 2024** schriftlich beim Präsidenten einzureichen (Art. 60 GeschO-KGP).

Fragen an die Kirchenpflege zum Traktandum «Fragestunde» sind bis fünf Arbeitstage, d. h. **bis Donnerstag, 4. April 2024** beim Parlamentssekretariat einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepärlaments und der Kirchenpflege werden gebeten, vorbereitete **Voten und Erklärungen elektronisch** dem Parlamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch

Geschäftsverzeichnis

Stand: 20. März 2024

Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
1.	Bederstrasse, Kreditantrag	IMKO (RGPK)	IMMO	2023-304
2.	Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien (KGP 21.12.2023 unterstützt und zugewiesen)	IMKO	---	
3.	KGH Wipkingen und Haus der Diakonie (HDD), Ausführungskredit	IMKO (DBK)	IMMO	2024-328
4.	Projektstelle «Gastgeberin» agora Zürich Nord im KK12	KLS	PÖ	2024-348
5.	Sockelfinanzierung Solidara 2025 - 2028	DBK	D	2024-349
Geschäfte hängig beim Kirchgemeindepapament		Komm	Res	Geschäft
6.	Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich, Ersatzwahl eines Mitglieds des Stiftungsrats für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 anstelle der [auf den 30.06.2024] zurückgetretenen Nadja Hofstetter (KGP 27.06.2024)			
7.	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK), Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2022-2024 anstelle der zurückgetretenen Hannah Eggimann (vertagt auf Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2024-2026: KGP 27.06.2024)			
Geschäfte hängig bei der Kirchenpflege		Komm	Res	Geschäft
8.	Anfrage 2023-19 Marcel Roost vom 21.11.2023: Wiederholungs- und Zusatzfrage Klärung Begrifflichkeiten, aktueller Stand und Prozesse im Bereich Immobilien (Antwort KP 07.02.2024 für Protokoll KGP 11.04.2024)			2024-326

BKP	Bezirkirchenpflege
DBK	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation
IMKO	Kommission für Immobilien
KGP	Kirchgemeindepapament
KK	Kirchenkreis
KLS	Kommission für kirchliches Leben und Strukturen
KP	Kirchenpflege
PEF	Personal- und Entwicklungsfonds
PL	Parlamentsleitung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RGPK	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Anschluss findet im

Restaurant «Wirtshaus Rosi», Sihlfeldstrasse 89, 8004 Zürich, das

Abendessen zum Ausklang des Amtsjahres 2023/2024

statt, wozu die Mitglieder des Kirchgemeindepaplaments und der Kirchenpflege, die Delegationen der Bezirkskirchenpflege und der Konvente sowie der Weibeldienst eingeladen sind.

Wir bitten um Ihre Anmeldung bis **Donnerstag, 28. März 2024, 11 Uhr** an

daniel.reuter@reformiert-zuerich.ch

Die Angabe Name und Vorname sowie «Fleisch» oder «Vegi» genügt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Bis bald und freundliche Grüsse –
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepaplament
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 6. März 2024
Traktanden Nr.: 9

KP2024-345

Antrag und Weisung KGP, Wahlvorschlag Zusammensetzung Pfarrwahlkommission KK45 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Für die Pfarrwahlkommission wurden vom Kirchenkreis vier fünf nur drei Personen nominiert. Zusammen mit der Nomination der Kirchenpflege und einem Mitglied der Kirchenpflege erfüllt diese eher knappe Besetzung die gesetzliche Vorgabe von mindestens fünf Personen und ist bei dem niedrigen Pensum von 40 % vertretbar.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23, Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:

III.

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission vier fünf, Präsidium
- Kreispfarrkonvent vier fünf, Vorsitz
- KK vier fünf, Betriebsleitung
- GS Personal, Lohnbuchhaltung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: *Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME*)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis vier fünf im Umfang von 40 % wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises vier fünf wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich (Präsident Kirchenkreiskommission)
 - Maya Rauscher, 1966, Dennlerstrasse 27, 8047 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
 - Barbara Schär, 1950, Fabrikstrasse 7, 8005 Zürich (Gemeindemitglied)
 - Matthias Berger, Jg. 1961, Schaffhauserstrasse 300, 8050 Zürich
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises vier fünf wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Maya Rauscher, 1966, Dennlerstrasse 27, 8047 Zürich
- IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis vier fünf hat die Kirchenpflege für die Amtsperiode 2024 bis 2028 insgesamt 350 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 40% durch eine PWK neu zu besetzen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindeparlament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis vier fünf hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2024 bis 2028 insgesamt 350 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 310 Stellenprozent durch die Bestätigungswahlen besetzt.

Im Kirchenkreis vier fünf kann eine Pfarrwahlkommission zu Besetzung von 40% eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises vier fünf einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Claudia Bretscher, Leiterin Ressort Diakonie, in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf. Treten delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis vier fünf hat am 12. Dezember 2023 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich (Präsident Kirchenkreiskommission)
- Maya Rauscher, 1966, Dennlerstrasse 27, 8047 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
- Barbara Schär, 1950, Fabrikstrasse 7, 8005 Zürich (Gemeindemitglied)

Ergänzend nominiert die Kirchenpflege:

- Matthias Berger, Jg. 1961, Schaffhauserstrasse 300, 8050 Zürich

Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis vier fünf zur Verfügung:

- Aus dem Kreispfarrkonvent: Tania Oldenhagen, 1969, Flühgasse 75, 8008 Zürich
- Aus dem Kreiskonvent: Tobias Willi, 1976, Winkelriedstrasse 1, 8006 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 13.03.2024

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 6. März 2024
Traktanden Nr.: 10

KP2024-346

Antrag und Weisung KGP; Pfarrwahlkommission Kirchenkreis 3 (PWK KK3) 2024 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei zur Genehmigung durch das Kirchgemeindep Parlament

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei werden genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Die Kirchenpflege verzichtet auf die Nomination eines siebten Mitgliedes.
- III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission drei, Präsidium
- Kreispfarrkonvent drei, Vorsitz
- KK3, Betriebsleitung
- GS Personal, Lohnbuchhaltung
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung.
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstellen im Kirchenkreis drei im Umfang von 80% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises drei wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Dürmüller Claudia, 1981, Frauentalweg 89, 8045 Zürich
 - Grunder Rolf, 1958, Wasserschöpfli 50, 8055 Zürich
 - Lacatena Manuela, 1965, Gutstrasse 72, 8055 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
 - Reich Felix, 1977, Leonhard-Ragaz-Weg 6, 8055 Zürich
 - Zaugg Dominique, 1961, Wannerstrasse 17/41, 8045 Zürich
 - von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich
- III. Als Präsident der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises drei wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich
- IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Dem Kirchenkreis drei hat die Kirchenpflege für die Amtsperiode 2024 bis 2028 insgesamt 510 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Davon sind 80% durch eine PWK neu zu besetzen. 430% wurden durch Wiederwahl besetzt.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindeparlament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis drei hat die Kirchenpflege für die Amtsdauer 2024 bis 2028 insgesamt 510 Pfarrstellenprozente zugeteilt, einschliesslich 30% gesamtstädtischer Anteil für das Projekt Seelsorge interdisziplinär und vernetzt.

Im Kirchenkreis drei kann eine Pfarrwahlkommission zur Besetzung von 80% eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises drei einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsitz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Res Peter, Leiter Ressort Finanzen und Vizepräsident, und Simon Obrist, Leiter Ressort Lebenswelten, in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis drei hat am 4. Februar 2024 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Dürrmüller Claudia, 1981, Frauentalweg 89, 8045 Zürich
- Grunder Rolf, 1958, Wasserschöpfli 50, 8055 Zürich
- Lacatena Manuela, 1965, Gutstrasse 72, 8055 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
- Reich Felix, 1977, Leonhard-Ragaz-Weg 6, 8055 Zürich
- von Itzenplitz Georg, 1972, Giesshübelstrasse 78, 8045 Zürich (Präsident Pfarrwahlkommission)
- Zaugg Dominique, 1961, Wannerstrasse 17/41, 8045 Zürich

Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreispfarrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis drei zur Verfügung:

- Aus dem Kreispfarrkonvent: Stähler Paula, 1982, Silvrettaweg 22, 8048 Zürich
- Aus dem Kreiskonvent: Kissling Eveline, 1968, Kleinalbis 36, 8045 Zürich

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die nicht der Kirchenpflege angehörenden Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindeparkaments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindeparkament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 13.03.2024

Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindeparlaments (EntschVO-KGP)

Antrag der Parlamentsleitung vom 6. Februar 2024

Das Kirchgemeindeparlament,
in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments
(GeschO-KGP),
beschliesst:

- I. Für das Kirchgemeindeparlament der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich
wird folgende Entschädigungsverordnung (EntschVO-KGP) erlassen:
-

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments.

Art. 2 Sitzungsgelder

¹ Die an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

² Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- | | |
|---|---------|
| a) für Einzelsitzungen bis 2 Stunden | CHF 100 |
| b) für jede weitere angebrochene Stunde | CHF 50 |
| c) für Doppelsitzungen ab 4 Stunden | CHF 200 |

³ Verrichtungen in besonderem Auftrag der Kommission bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeindeparlaments werden wie folgt entschädigt:

- | | |
|---------------|---------|
| a) halber Tag | CHF 200 |
| b) ganzer Tag | CHF 400 |

⁴ Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung für das Personal der Landeskirche bzw. Kirchgemeinde.

⁵ Für beigezogene Fachleute kann die Parlamentsleitung eine Entschädigung festlegen.

⁶ Das Präsidium von Sitzungen von Kommissionen oder offiziellen Arbeitsgruppen wird mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

⁷ Erfolgt die Protokollführung ausnahmsweise durch ein Kommissionsmitglied, so wird dafür ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 3 Parlamentsmitglieder

Die Mitglieder erhalten eine Grundentschädigung von CHF 500, womit die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten sind.

Art. 4 Parlamentsleitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 5000 und eine Spesenpauschale von CHF 1000 pro Jahr.

² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Parlaments erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1200 pro Jahr.

Art. 5 Kommissionen

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1200 pro Jahr.

Art. 6 Abschiedsgeschenk

Bei Ausscheiden aus dem Parlament wird ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von maximal CHF 200 pro Person und angefangener Amtsdauer ausgerichtet.

-
- II. Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und ersetzt für das Kirchgemeindeparlament das Entschädigungsreglement vom 28. November 2018.
 - III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.
-

Bericht

Das Kirchgemeindeparlament regelt seine Entschädigung in einem Erlass, der dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 20 GeschO-KGP und Art. 22 Abs. 3 GeschO-KGP).

Mit Beginn der aktuellen Amtsdauer hat das KGP an seiner konstituierenden Sitzung neben der RGPK erstmals drei ständige Sachkommissionen gewählt. Zudem ist für die Budgetierung eine Spezialkommission als «Reserve» einzuplanen.

Folgende Erfahrungen und Annahmen werden für 2024 getroffen:

Anzahl Sitzungen

6 KP à 45 Mitglieder CHF 27'600

12 PL à 3 Mitglieder CHF 4'800

10 RGPK à 7 Mitglieder CHF 8'000

6 DBK à 5 Mitglieder CHF 3'600

6 IMKO à 5 Mitglieder CHF 3'600

6 KLS à 5 Mitglieder CHF 3'600

4 SpezKo à 7 Mitglieder CHF 3'200

Grundentschädigung CHF 22'500

Parlamentsleitung CHF 8'400

Kommissionspräsidien CHF 4'800

TOTAL CHF 86'300 (Budget 2023: CHF 72600)

Referentin: 1. Vizepräsidentin Nathalie Zeindler

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindepärlament

Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 20. März 2024

Antrag der Parlamentsleitung (PL)
vom 20. März 2024

Geschäftsordnung des Kirchgemeindepapaments (GeschO-KGP), Teilrevision (inklusive Bericht und Antrag zum Beschlussantrag 2024-01)

Antrag

Die Parlamentsleitung beantragt dem Kirchgemeindepapament, gestützt auf Art. 6 Bst. h der Geschäftsordnung (GeschO-KGP) vom 13. April 2022:

- I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindepapaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) vom 13. April 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Parlamentsleitung b. Wahl und Amtsdauer

Abs. 1 unverändert.

² Die Amtsdauer der Parlamentsleitung beträgt **vier Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Das Papament wählt aus seiner Mitte **auf Amtsdauer** folgende ständige Kommissionen: (...)

Abs. 2 bis 4 unverändert.

⁵ Mitglieder der Parlamentsleitung dürfen keiner Kommission angehören. Ein Mitglied des **Parlaments** kann nicht mehr als zwei Kommissionen angehören. Die Mitgliedschaft in der RGPK ist mit einem anderen Amt und jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. Die Mitgliedschaft in einer PUK ist mit jeder Anstellung in der Kirchgemeinde unvereinbar. **Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht für die Nominationskommission.**

Abs. 6 unverändert.

Art. 13a Kommissionen e. Nominationskommission

¹ Die Parlamentsleitung setzt nach der Erneuerungswahl des Parlaments und vor Beginn der Legislatur die Nominationskommission mit dem Zweck ein, die Zusammensetzung der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen zu erarbeiten und dem Parlament vorzuschlagen.

² Die Nominationskommission besteht aus einem Mitglied der Parlamentsleitung und sechs weiteren Parlamentsmitgliedern, wovon erstmals gewählte Parlamentsmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.

³ Das Mitglied der Parlamentsleitung hat den Vorsitz.

⁴ Die Nominationskommission beendet ihre Funktion mit der Wahl der Parlamentsleitung und der ständigen Kommissionen durch das Parlament.

Art. 30a Allgemeine Bestimmungen d. Fristen

¹ Ratsferien sind die Ferien der Volksschule in der Stadt Zürich.

² Fällt das Ende einer Frist, die mit dem Einreichen eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie fünf Arbeitstage nach den Ratsferien.

³ Fällt das Ende einer Frist gemäss Abs. 1 in die Sommerferien, endet sie zehn Arbeitstage nach diesen Ferien.

Art. 41 Anfrage

Abs. 1 unverändert.

² Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 59 sind unzulässig.

Art. 42 Fragestunde

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ Die Fragen müssen kurz sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort der Kirchenpflege erfolgt mündlich. Erachtet die Kirchenpflege ein Thema als zu umfangreich, so kann sie für eine vertiefte Antwort auf das Verfahren der Interpellation oder der Anfrage verweisen.

Abs. 6 unverändert.

Art. 73 Abstimmungsverfahren

Abs. 1 bis 5 unverändert.

⁶ Bei Kenntnisnahmen von Berichten oder Plänen erfolgt nach der Diskussion keine Abstimmung. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Redaktionelle Anpassungen von Art. 46, 47, 57 und 69 wie bei Art. 10 Abs. 5: «Parlament» statt «Kirchgemeindepapament».

- II. Der Beschlussantrag 2024-01 vom 08.01.2024 wird als erledigt abgeschrieben.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindepordnung.

Bericht

Ausgangslage

Das Kirchgemeindepapament hat am 13. April 2022 seine Geschäftsordnung total revidiert, und zwar auf der Grundlage des Musters des Gemeindepamts des Kantons Zürich. Mit dieser Totalrevision wurden neben der bestehenden Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) neu (ständige) Sachkommissionen eingeführt:

- a) Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS),
- b) Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) und
- c) Kommission für Immobilien (IMKO).

Die Arbeit mit diesen Kommissionen neben der RGPK hat sich bewährt. Die Terminkoordination mit der Kirchenpflege und die Abläufe konnten optimiert werden.

Die Parlamentsleitung (PL) hat am 18. Dezember 2023 ihren Antrag vom 2. Oktober 2023 betreffend Einführung von Fraktionen zurückgezogen. In der Folge hat das Kirchgemeindepapament am 8. Februar 2024 den Beschlussantrag 2024-01 überwiesen.

Im Hinblick auf die Erneuerungswahlen der Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2026 legt die PL eine Teilrevision inklusive Bericht und Antrag zum Beschlussantrag 2024-01 vor.

Kommentar zu Art. 5 und Art. 10

Die PL wird jeweils auf ein Amtsjahr gewählt. Im Kantonsrat und im Gemeinderat von Zürich ist das ebenso der Fall, hingegen ist in Betracht zu ziehen, dass diese beiden «säkularen» Parlamente viel häufiger – in der Regel wöchentlich mit Ausnahme von Ferien – tagen als das Kirchgemeindepapament. Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich tagen vier bis sechs Mal pro Jahr, wählen aber ihre Geschäftsleitungen (Büro) und die Kommissionen auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Kantonsrat wählt seine Kommissionen ebenfalls auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die PL kennt den Willen des Kirchgemeindepapaments (Beschluss vom 13. April 2022) betreffend Wahl von Kommissionen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, gibt aber zu bedenken, dass diese kurze Amtsdauer zu erheblichem organisatorischem Aufwand führt und letztlich deren Arbeit schwächt: Der Aufbau von Fachwissen braucht Zeit und darf gegenüber der strukturell stärkeren Kirchenpflege nicht unterschätzt werden.

Die PL sieht daher vor, über diese Bestimmung in jedem Fall und unabhängig von allfälligen Anträgen eine separate Detailabstimmung durchzuführen, um die beiden Varianten «zwei Jahre» und «vier Jahre» einander im Sinn von Art. 74 Abs. 4 GeschO-KGP gegenüberzustellen.

Stimmt das Kirchgemeindepapament einer Amtsdauer von vier Jahren für die PL zu, gilt deren Wahl am 27. Juni 2024 bis zur Erneuerungswahl des Kirchgemeindepapaments für die Amtsdauer 2026-2030.

Bei Art. 10 Abs. 2 (zweiter Satz) erfolgt nur eine redaktionelle Anpassung («Parlament» statt «Kirchgemeindepapament»), weil in Art. 1 GeschO-KGP so geregelt. Das gilt auch für Art. 46, 47, 57 und 69 GeschO-KGP.

Für die «Nominationskommission» ist der Kommentar zu Art. 13a zu beachten.

Kommentar zu Art. 6 Bst. h

Diese Bestimmung bedarf einer Präzisierung zuhanden der «Materialien». Der letzte Satz lautet wie folgt: «Der Kirchenpflege ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;»

Das Muster Organisationserlass des Gemeindeamts des Kantons Zürich äussert sich zum Äusserungs- und Anhörungsrecht der Kirchenpflege (§ 36 Gemeindegesetz [GG]). Dazu siehe den Kommentar zu Art. 6 lit. h: «Das Anhörungsrecht des Stadtrates stützt sich auf § 36 Abs. 4 GG.» Dieser Absatz 4 besagt, der Gemeindevorstand – Stadtrat oder Kirchenpflege – «kann seine Vorlagen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments durch ein Mitglied vertreten lassen.» Der Organisationserlass (OrgErl) – hier GeschO-KGP – ist nicht «seine» Vorlage (nicht ihre Vorlage [d. h. der Kirchenpflege]).

Nur bei der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ist der Kirchenpflege **vor** der Überweisung des Geschäfts an das Kirchgemeindepapament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern (Art. 6 Bst. h in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 GeschO-KGP). Im Übrigen nimmt die Kirchenpflege ihr unselbständiges Antragsrecht unmittelbar in den Versammlungen des Kirchgemeindepapaments (Art. 57 GeschO-KGP in Verbindung mit § 36 Abs. 2 GG) und in den Kommissionen (Art. 16 Abs. 5 GeschO-KGP) wahr.

Bericht zum Beschlussantrag 2024-01: Kommentar zu Art. 13a (neu)

Damit die «Nominationskommission» (so heisst auch die betreffende Kommission der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [EKS]) ihre Arbeit rasch und breit abgestützt (es gibt keine Fraktionen) erledigen kann, sind Unvereinbarkeiten – aber nur für sie – ausdrücklich auszuschliessen (Art. 10 Abs. 5 mit Ergänzung am Schluss).

Art. 26 Abs. 3 GeschO-KGP: «Der Ausstand gilt «insbesondere nicht bei Wahlen (...).» Diese Regelung entspricht sinngemäss § 32 Gemeindegesetz über den Ausstand, wozu sich der «Kommentar GG» unter der betreffenden Rz 2 wie folgt äussert: «Bei Wahlen verlangt weder die Kantonsverfassung noch das Gemeindegesetz eine *Ausstandspflicht*, ohne anderslautende Regelungen hat ein Mitglied des Parlaments nicht in den Ausstand zu treten, wenn es sich für ein vom Parlament zu wählendes Amt zur Wahl stellt.»

Sollte kein Mitglied der Nominationskommission zur Wahl für eine der anderen Kommissionen vorgeschlagen werden dürfen, dürfte die Mitarbeit in ihr wenig attraktiv sein, weil bereits rund 15% der Parlamentsmitglieder von einer Kandidatur ausgeschlossen wären.

Kommentar zu Art. 30a (neu)

Ratsferien entsprechen den Schulferien, was eine Regelung in der GeschO-KGP nahelegt, welche Klarheit bei den Fristen schafft und Ferien auch Ferien sein lässt. Der Antrag entspricht sinngemäss der Regelung für den Gemeinderat von Zürich.

Kommentar zu Art. 41

Die Ergänzung von Art. 41 Abs. 2, wonach Kommissionserklärungen, Erklärungen der Kirchenpflege und Persönliche Erklärungen zu Anfragen (Verfahren nur schriftlich) ausgeschlossen sind, verhindert das Unterlaufen der Schriftlichkeit. Damit werden die Rechte des Parlaments nicht eingeschränkt, das geeignete Mittel dafür wäre die Interpellation. Diese lässt Diskussion zu.

Kommentar zu Art. 42

In der Praxis ist die eine oder andere Frage sehr umfangreich eingereicht worden, was vom Präsidenten des Kirchgemeindepapaments und der Präsidentin der Kirchenpflege an der Versammlung des Kirchgemeindepapaments vom 26. Oktober 2023 angemerkt worden ist. Die Fragestunde ersetzt nicht andere parlamentarische Vorstösse.

Antworten müssen von der Kirchenpflege konsolidiert werden können. Darum ist eine Verlängerung der Frist für das Einreichen von Fragen für die Fragestunde von fünf auf zehn Arbeitstage angemessen. Diese Frist entspricht der Regelung für die Kirchensynode (§ 69 Abs. 2 Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode) und auch für Gemeindeversammlungen (§ 17 Abs. 2 GG).

Kommentar zu Art. 73

Berichte des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich werden von der Kirchensynode «zur Kenntnis», «zustimmend zur Kenntnis» oder «ablehnend zur Kenntnis» genommen (§ 104 Geschäftsordnung der Kirchensynode). Eine Kenntnisnahme hat

keine rechtliche Wirkung. Die politische Wirkung ergibt sich primär aus der Diskussion. Darum wird diejenige Formulierung, wie sie vom Kantonsrat verwendet wird, beantragt (§ 76 Abs. 3 Kantonsratsgesetz [KRG]).

Ausblick

Diese Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt spätestens mit dem Amtsjahr 2024/2025 in Kraft, damit die Erneuerungswahlen der Kommissionen für die Amtsdauer 2024-2026 (Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 10 Abs. 1 GeschO-KGP) fristgerecht, d. h. am 27. Juni 2024 erfolgen können.

Referent: Philippe Schultheiss

Parlamentsleitung (PL)
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 20. März 2024/red

☒	Beschlussantrag	2024-01
☐	Motion	
☐	Parlamentarische Initiative	
☐	Postulat	

Eingabe vom: 08.01.2024
Eingereicht: Urs Zweifel und Christoph Gottschall
Mitunterzeichnet: ---

Einführung einer temporären Kommission zur Vorbereitung der Wahlen der ständigen parlamentarischen Kommissionen (Änderung der GeschO-KGP)

IDG-Status: Öffentlich

Zu Beginn jeder Legislatur und vor Beginn jeder zweiten Hälfte der Legislatur ist durch die Parlamentsleitung eine temporäre Kommission zusammenzusetzen und einzuberufen mit dem Zweck die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen zu erarbeiten und dem Parlament vorzuschlagen. Diese temporäre Kommission besteht aus einem Mitglied der Parlamentsleitung sowie sechs weiteren Parlamentsmitgliedern, wovon erstmals gewählte Parlamentsmitglieder angemessen zu berücksichtigen sind. Die Vertretung der Parlamentsleitung hat den Stichentscheid. Diese temporäre Kommission beendet ihre Funktion mit der Wahl der ständigen Kommissionen durch das Parlament.

Begründung

Es braucht ein Instrument, um die ständigen Kommissionen am Anfang einer Legislatur zu bilden und auch wenn nötig in der Mitte der Legislatur zu diskutieren und vorzuschlagen.

Referent: Christoph Gottschall

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Februar 2024
Traktanden Nr.: 1

KP2024-335

Interpellation Änderungen der Kirchenkreis-Ordnungen und Reform 2.0 1.6.10.4 Interpellationen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales unterbreitet der Kirchenpflege die Antwort auf die Interpellation "Änderungen der Kirchenkreis-Ordnungen und Reform 2.0" von der Kommission kirchliches Leben zur Weiterleitung an das Kirchgemeindep Parlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 der GO KGP,

beschliesst:

- I. Die Antwort auf die Interpellation "Änderungen der Kirchenkreis-Ordnungen und Reform 2.0" wird genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament weitergeleitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste
 - Unterstellte Kommission, Präsidien und BTL
 - Akten Geschäftsstelle

Antwort an das Kirchgemeindep Parlament

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation ist von der Kommission Kirchliches Leben am 20. November 2023 beim Büro des Kirchgemeindep arlaments eingereicht worden.

Änderungen der Kirchenkreis-Ordnungen und «Reform 2.0»

IDG-Status: Öffentlich

Begründung

Gemäss Parlamentsbeschluss des Parlamentes vom 9. Februar 2023 wurde die Kirchgemeindeordnung geändert und dabei vor allem die Rolle der Kirchenkreiskommissionen modifiziert. Daraus und mit dem Ziel einer formalen Vereinheitlichung von Begriffen ergab sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Kirchenkreisordnungen. Aus Sicht der KLS ist wichtig, dass die Begrifflichkeiten und Rollen harmonisiert werden, weil dies die Transparenz erhöht und damit auch zum Selbstverständnis und zur Kultur der Kirchgemeinde Zürich beiträgt. Vor allem sollen die Kreisleitungen nach einem kooperativen Grundsatz geregelt werden.

Fragen:

- 1. Wie weit sind die Anpassungen der Begriffe und Rollen geschehen oder in Vorbereitung?- Gibt es dabei Schwierigkeiten?*
- 2. Wie wurde die Rolle der Kirchenkreiskommission neu definiert? Wie ist der Prozess zur Entwicklung strategischer Ziele in den Kirchenkreisen geregelt?*
- 3. Gab es Änderungen in der Festlegung der Rolle der Betriebsleitung oder sind solche vorgesehen?*
- 4. Fragen zur «Reform 2.0»:*
 - a. Was ist die Zielsetzung von Reform 2.0?*
 - b. Was ist der aktuelle Stand des Projekts? Wie sehen der Zeitplan und der weitere Ablauf aus?*
 - c. Welches sind die bereits ergriffenen und die vorbereiteten Massnahmen?*

Beantwortung der Interpellation

- 1. Wie weit sind die Anpassungen der Begriffe und Rollen geschehen oder in Vorbereitung?- Gibt es dabei Schwierigkeiten?*

Die Kirchenpflege hat aus den nachfolgenden Gründen nach dem 9. Februar 2023 (resp. nach Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung am 1. Juni 2023) keinen generellen Auftrag zur Anpassung der Kirchenkreisordnungen erteilt.

Die Kirchenpflege hat sich vergewissert, dass alle Kreise bereits ein Führungsgremium im Sinne einer Kirchenkreisleitung installiert haben. Im Dezember 2023 wurde zudem bei allen Kirchenkreisen die aktuelle Situation erhoben. Die Resultate dieser Erhebung werden in die Vorbereitung einer Harmonisierung der Geschäftsordnungen der Kirchenkreise einfließen.

Im Beratungsgeschäft vom 15.11.2023 hat sich die Kirchenpflege mit verschiedenen Revisionsvorhaben beschäftigt. Die Änderungen in der Kirchgemeindeordnung (KGO) haben Auswirkungen auf das Kompetenzreglement sowie auf die GO der Kirchenkreise. Ebenfalls Auswirkungen hat das neue, sich in der Testphase befindende Gremium der Geschäftsleitung KGZ. Es ist sachlich logisch, die Klärung der AKV der verschiedenen Ebenen abzuschliessen und erst dann die entsprechenden Grundlagen anzupassen. Wichtig ist, dass durch eine breit abgestützte Beteiligung in den Arbeitsgruppen und durch eine ständige Kommunikation über den Stand der fortschreitenden Arbeiten das Bewusstsein und somit auch das Verständnis für diesen aufwendigen Prozess vorhanden sind.

In einer Diskussion mit den Präsidien der Kirchenkreiskommissionen am 15.06.2023 waren diese sich ebenfalls einig, dass zuerst das operative Leitungsmodell stehen muss, dann das Kompetenzreglement anzupassen ist und dann die GO zu harmonisieren sind. Das definitive Modell der Geschäftsleitung KGZ wird nach einer Testphase von rund einem Jahr im September 2024 von der Kirchenpflege beschlossen.

2. Wie wurde die Rolle der Kirchenkreiskommission neu definiert? Wie ist der Prozess zur Entwicklung strategischer Ziele in den Kirchenkreisen geregelt?

Auch zu dieser Frage wurde der aktuelle Stand in den Kirchenkreisen im Dezember 2023 erhoben. Aus Sicht der Kirchenpflege besteht kein Anlass, die Rolle der Kirchenkreiskommissionen grundsätzlich neu zu definieren. Mit Beschluss des Parlaments vom 9.02.2023 wurde bezüglich der Kirchenkreiskommissionen der Art. 38 Abs. 2 – 4 verändert. Inhaltlich wurde die Rolle der Kommissionen bereits vor den Änderungen im Sinne des aktuellen Wortlauts verstanden und im Kompetenzreglement (Art. 19) sowie in der Wegleitung Zusammenarbeit auch entsprechend definiert:

Auszug Wegleitung:

2.1. Kirchliche Leitung wird durch Behörden und Organe sowie Ämter und Dienste ausgeübt. Diese nehmen die Leitungsverantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Kirchenordnung wahr, namentlich in strategischer, operativer und aufsichtsrechtlicher Hinsicht. Kirchliche Leitung sorgt für Qualität in der kirchlichen Arbeit und verantwortet ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation (vgl. Art. 87 und 88 KO).

3 Rollenverständnis von Leitungsfunktionen

Die Kirchenkreiskommissionen...

- ... sind der Kirchenpflege unterstellt und arbeiten deshalb ausschliesslich mit delegierten Aufgaben und Kompetenzen. Sie leiten ihre Aufgaben nicht direkt aus der Kirchenordnung, sondern vom Kompetenzreglement und den Weisungen der Kirchenpflege ab;*
- ... üben im Auftrag der Kirchenpflege die Fürsorgepflichten für die Mitarbeitenden im Kirchenkreis aus;*
- ... nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des Kompetenzreglements selbstständig wahr;*
- ... üben die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer aus;*
- ... sind für die Aufsicht und die Kontrolle über den Betrieb im Kirchenkreis zuständig und fördern die Entwicklung einer gemeinsamen Kultur und einer wertschätzenden Zusammenarbeit im Kirchenkreis;*
- ... empfehlen die Betriebsleitungen zur Anstellung durch die Kirchenpflege*

5.1 Eskalationsstufen: Präsidium KKK ist bei Konflikten auf Kreisebene ab 2. oder 3. Stufe involviert.

Die Kirchenpflege hat die Eskalationsstufen in der Wegleitung am 13.12.2023 bestätigt. Können die Konflikte nicht bilateral gelöst werden, sind nach dem Grundsatz intern vor extern folgende Personen oder Stellen beizuziehen. Die Eskalationsstufen sind folgendermassen geregelt

	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
Ebene Kirchenkreis					
Konflikte zwischen Mitarbeitenden	Teamleitung	BTL	Präsidium KKK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP
Konflikte zwischen Freiwilligen und Mitarbeitenden	Teamleitung	BTL	Präsidium KKK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP
Konflikte zwischen Teamleitung und Mitarbeitenden	BTL	Präsidium KKK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP	–
Konflikte zwischen Mitarbeitenden und BTL	Präsidium KKK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP	–	–
Konflikte zwischen Teamleitung und BTL	Präsidium KKK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP	–	–
Konflikte zwischen Pfarrschaft und MA	Teamleitung mit Dekanat *	BTL mit Dekanat *	Präsidium KKK mit Dekanat *	Ressort Pfarramtliches KP mit Dekanat *	Präsidium KP mit Dekanat *
Konflikte zwischen Pfarrschaft und Teamleitung	BTL mit Dekanat *	Präsidium KKK mit Dekanat *	Ressort Pfarramtliches KP mit Dekanat *	Präsidium KP mit Dekanat *	–
Konflikte zwischen Pfarrschaft und BTL	Präsidium KKK mit Dekanat *	Ressort Pfarramtliches KP mit Dekanat *	Präsidium KP mit Dekanat *	–	–
Konflikte zwischen BTL und KKK	Präsidium KKK	Gotte/Götti KP des KK	Bereichsleitung Personal GS	Präsidium KP	–
Konflikte zwischen Mitgliedern der KKK	Präsidium KKK	Gotte/Götti KP des KK	Präsidium KP	–	–
Konflikte zwischen Pfarrschaft und KKK	Präsidium KKK mit Dekanat *	Ressort Pfarramtliches KP mit Dekanat *	Gotte/Götti KP des KK mit Dekanat *	Präsidium KP mit Dekanat *	–
Konflikte zwischen Pfarrern und Pfarrern	Leitung Kreis-pfarrkonvent mit Dekanat *	Präsidium KKK mit Dekanat *	Ressort Pfarramtliches KP mit Dekanat *	Präsidium KP mit Dekanat *	–
Ebene Kirchgemeinde					
Konflikte in der Geschäftsstelle	Direkte/r Vorgesetzte/r	Bereichsleiter/in	Geschäftsführer/in	Präsidium KP	–
Konflikte zwischen BTL und Bereichsleitungen GS	Geschäftsführer/in	Präsidium KKK	Ressortverantwortlicher KP	Präsidium KP	–
Konflikte zwischen BTL und Geschäftsführer	Präsidium KKK	Präsidium KP	–	–	–

<i>rer/in</i>					
<i>Konflikte zwischen Ressortverantwortlichen KK und KP</i>	Präsidium KKK	Präsidium KP	–	–	–

Der Einbezug der jeweils nächsthöheren Stufe erfolgt, wenn einer der Beteiligten des Konflikts oder die zur Schlichtung beigezogene Person dies wünschen. Die erste Stufe sowie die jeweils vorangehende Stufe sind bei den weiteren Gesprächen in der Regel dabei.

Betroffene können gestützt auf Art. 186 KO jederzeit selbst an die Bezirkskirchenpflege gelangen. Den Pfarrerrinnen und Pfarrern steht die Dekanin oder der Dekan in gleicher Weise jederzeit zur Verfügung.

* Das Dekanat wird stets beigezogen, wenn dies von einer Pfarrerin oder von einem Pfarrer gewünscht wird.

Zusätzlich zu den Bezirkskirchenpflegen sowie zur Dekanin oder zum Dekan stehen den Kirchgemeinden und Pfarrämtern die Ansprechstellen der Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche zur Verfügung.

3. Gab es Änderungen in der Festlegung der Rolle der Betriebsleitung oder sind solche vorgesehen?

Nach einer unbefriedigenden Situation mit ungeklärten Rollen und Erwartungen von Betriebsleitungen und Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreiskommission in den ersten beiden Jahren der Fusion hat sich die Situation mit neuen Betriebsleitenden in sieben Kreisen beruhigt. Die Rollen wurden im Laufe der Jahre geschärft und zum Teil angepasst. Allgemein ist man sehr zufrieden mit der aktuellen Situation, resp. mit dem Rollenverständnis der Betriebsleitungen. Stellenbeschrieb und Pflichtenheft setzen den Rahmen. Diese Aussagen sind das Resultat einer Erhebung in den zehn Kirchenkreisen zur Frage der Rolle der Betriebsleitung und dem aktuellen Stand und sie stützen die Beobachtungen der Kirchenpflege.

Aus Sicht der Kirchenpflege drängt sich eine Anpassung im Moment nicht auf. Eine solche wäre im Gleichschritt mit der Totalrevision vom Kompetenzreglement sowie der Harmonisierung der Geschäftsordnungen vorzunehmen.

4. Fragen zur «Reform 2.0»:

- a. Was ist die Zielsetzung von Reform 2.0?*
- b. Was ist der aktuelle Stand des Projekts? Wie sehen der Zeitplan und der weitere Ablauf aus?*
- c. Welches sind die bereits ergriffenen und die vorbereiteten Massnahmen?*

a. Was ist die Zielsetzung von Reform 2.0?

Die Kirchenpflege hatte mit Beschluss vom 23.11.2022 festgehalten:

Mit dem Projekt Reform 2.0 will die Kirchenpflege Konsolidierungsmassnahmen, die sich aus der Reform 14-18 ergaben, konkret definieren und bestimmen, wie und bis wann diese in der Organisation der Kirchgemeinde Zürich verankert sind. Dazu gehören (gem. Analyse Interface) Massnahmen aus allen sechs Handlungsfeldern mit prioritärem Handlungsbedarf:

- a. Umsetzung des Zuordnungsprinzips klären und Einbindung der Pfarrpersonen und der Mitarbeiter:innen in die Organisation reflektieren.
- b. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen klären und korrekt definieren sowie das gegenseitige Rollenverständnis in der Kirchgemeinde und in den Kirchenkreisen verbessern.
- c. Gesamtstädtische Aufgaben und Kompetenzen klären und priorisieren sowie Support Aufgaben der Geschäftsstelle für die Kirchenkreise sichtbar machen und bei Bedarf ausbauen.
- d. Abläufe und Prozesse so definieren, dass die Aufgaben in der Kirchgemeinde Zürich möglichst effizient (Grundsatz der Subsidiarität) und in hoher Qualität erfüllt werden können
- e. Kommunikationswege von der gesamtsädtischen Ebene zu den Kirchenkreisen klären und in die themenorientierte Vernetzung investieren.
- f. Zusammenbeitskultur in der gesamten Kirchgemeinde verbessern, indem in die gelebte Kultur investiert wird.

b. Was ist der aktuelle Stand des Projekts? Wie sehen der Zeitplan und der weitere Ablauf aus?

Das Gesamtprojekt wurde entschleunigt durch die Parlamentarische Initiative, deren Ausgang nicht klar war. Nach dem Entscheid hat die Kirchenpflege die Tätigkeiten betreffend Reform 2.0 unmittelbar wieder aufgenommen und beschlossen, es zu redimensionieren, mit internen Ressourcen weiterzuverfolgen und in Einzelthemen zu bearbeiten.

c. Welches sind die bereits ergriffenen und die vorbereiteten Massnahmen

Bereits gemacht:

- Teilrevision Kompetenzreglement
- Faustregel Zuordnung
- Harmonisierung GO unterstellte Kommissionen betreffend Protokollverteiler, KP erhält Protokolle auch. Wertvoll um zu wissen, was in den Kreisen läuft
- Operatives Leitungsmodell: Testphase läuft von Januar – August 2024
- Kommunikation neu Bereich mit Bereichsleiter, einiges soll neu aufgegleist werden
- Teilrevision Wegleitung Zusammenarbeit, Einpflegen der Sachen, die beschlossen wurden und/oder sich geändert haben (KP 13.12.23)
- Die Zusammenbeitskultur wird an den verschiedenen bestehenden Austauschgefässen thematisiert und gefördert. Die Kirchenpflege konnte beim Kirchenrat erwirken, dass im Jahr 2024 zum zweiten Mal eine Kappeler Kirchentagung nur für die Kirchgemeinde Zürich durchführen können. Ebenso konnte die Kirchenpflege erreichen, dass zehn Schulungen der Landeskirche zum Verhaltenskodex ausschliesslich für die Mitarbeitenden Kirchgemeinde Zürich durchgeführt werden. Das Mitarbeitenden Fest, das in diesem Jahr auf der Pantha Rei stattfinden wird, fördert die Kultur der Zusammenarbeit ebenfalls sehr. Für das Jahr 2025 ist ein Visionstag angedacht, der kreisübergreifend den internen Zusammenhalt stärken soll.
- Da Reform 2.0 in kleinere Projekte aufgeteilt wurde, Auflösung der Steuerungsgruppe (KP 13.12.2023)

Nächste Schritte

- Entscheid Antrag operatives Leitungsmodell im September 2024
- Anschliessend, resp. parallel (Frühling/Sommer 2024): Bildung einer Arbeitsgruppe für Totalrevision Kompetenzreglement und Harmonisierung Geschäftsordnungen unterstellte Kommissionen.

Rechtliches

Eine Interpellation verpflichtet die Kirchenpflege gemäss Art. 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments, über Angelegenheiten der Kirchgemeinde schriftlich Auskunft zu geben. Sie ist innert drei Monaten ab Einreichung schriftlich zu beantworten. Diese Frist ist mit vorliegender Antwort eingehalten.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 15.02.2024

☐	Fragestunde	
☐	Anfrage	
☒	Interpellation	2023-18

Eingabe vom: 20. November 2023
 Eingereicht: Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
 Unterzeichnet: Präsident Werner Stahel, Referent; Lukas Bärlocher, Susanne
 Görbert, Ruedi Hasler, Thomas Ulrich

Änderungen der Kirchenkreis-Ordnungen und «Reform 2.0»

IDG-Status: Öffentlich

Begründung

Gemäss Parlamentsbeschluss des Parlamentes vom 9. Februar 2023 wurde die Kirchgemeindeordnung geändert und dabei vor allem die Rolle der Kirchenkreiskommissionen modifiziert. Daraus und mit dem Ziel einer formalen Vereinheitlichung von Begriffen ergab sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Kirchenkreisordnungen. Aus Sicht der KLS ist wichtig, dass die Begrifflichkeiten und Rollen harmonisiert werden, weil dies die Transparenz erhöht und damit auch zum Selbstverständnis und zur Kultur der Kirchgemeinde Zürich beiträgt. Vor allem sollen die Kreisleitungen nach einem kooperativen Grundsatz geregelt werden.

Fragen:

1. Wie weit sind die Anpassungen der Begriffe und Rollen geschehen oder in Vorbereitung? Gibt es dabei Schwierigkeiten?
2. Wie wurde die Rolle der Kirchenkreiskommission neu definiert? Wie ist der Prozess zur Entwicklung strategischer Ziele in den Kirchenkreisen geregelt?
3. Gab es Änderungen in der Festlegung der Rolle der Betriebsleitung oder sind solche vorgesehen?
4. Fragen zur «Reform 2.0»:
 - a. Was ist die Zielsetzung von Reform 2.0?
 - b. Was ist der aktuelle Stand des Projekts? Wie sehen der Zeitplan und der weitere Ablauf aus?
 - c. Welches sind die bereits ergriffenen und die vorbereiteten Massnahmen?